Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 42

Artikel: Jahresschau über Handwerk und Gewerbe

Autor: Galeazzi, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wasserschloß und Druckleitungsunterbau: J. J. Rüegg & Co., Bürich und Louis Ross, St. Gallen. Druckleitung: Wartmann, Balette & Co., Brugg

und Joh. Hauser, Mafels.

C. Zentrale Schwanden: Hoch: und Tiefbau: Bärlocher & Scherrer, St. Gallen und Kurt Bendel, St. Gallen; Eisenkonftruktionen: A. Boßhard & Co, Näfels; Sernfwerk-Turbinen: Ateliers de Constructions mécanique, Vevey; Sernfwerk: Generatoren: Brown, Boveri & Co., Baben; Niederenbach: Turbinen: Escher Wyß & Co., Zürich; Niederenbach: Generatoren: Maschinenfabrik Derklion; Transformatoren: S-A. des Ateliers de Sécheron, Genf; 8,8 kV:Schaltanlage; Sprecher & Schuh A.-G., Aarau; 150 kV-Schaltarlage und Rommandoraum: Carl Maier & Co., Schaffhausen.

Jahresschau über Handwerk und Gewerbe.

Sans Galeaggi, Fürsprech, Getretar bes Schweiz. Gewerbeverbandes fchreibt bem "Bund":

I.

Befeggebung jur Forderung des Gemerbebetriebes.

Seit der Gründung des Schreiz. Gewerbeverbandes in den 90er Jahren des vorigen Jihrhunderts wird an die Leiter immer wieder die Frage gerichtet, dis wann es möglich sein werde, auf diesem Gebiete eine Regelung herbeizuführen. Es mußte verschiedene Male angesetzt werden, um die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Heute siehen wir vor der Taisache, daß ein Bundesgeset über die berustliche Ausbildung, als erster Teil der beabsichtigten Gesetzgeb ingsarbeit, vor uns liegt, zu dessen Bollzug die Bundesinstanzen die nötigen Vorbereitungen in umfassender Weise treffen, nachdem die Referendumssrift unbenützt abgelausen ist.

Die beruflichen Organisationen, die in diesem Gesche weitgehende Aufgaben übertragen erhalten, werden an ihre Spize tatkräftige Männer berufen müssen, die für die Erfüllung aller dieser schweren Pflichten garantieren. Bon der guten und verantwortungsbewußten Durchsührung der übertragenen Aufgaben wird das Wohl des ganzen Berufsstandes abhangen. Denn die berufliche Ausbildung bildet die Grundlage für die spätere Berufss

ausübung burch ben Sandwertsmeifter.

Die weitern in Aussicht genommenen Telle der gewerblichen Gesetzgebung lassen noch auf sich warten. Die mit der Ausarbeitung betrauten Instanzen widmen ihnen die nötige Ausmerksamkeit. Aber das Gesetzgebungswerk ist schwierig, man wird zum großen Teil auch Neuland betreten mussen und demgemäß umso vorsichtiger zu Werke

zu gehen haben.

"Rampf dem unlautern Wettbewerb" helßt es gegenwärtig mehr denn je. Eine außerparlamentarische Expertenkommission tritt nächstens zu ihrer 2. Sitzung zusammen, um einen bereits vorhandenen Entwurf über diese Materte eingehend zu beraten und die Grundsätze seiftzulegen, auf denen die Regelung dieser Materie ersfolgen soll.

Was wird und soll ber 3. Teil, das "Gesetz über die Arbeit im Gewerbe" dem Handwerker und Gewerbeftande bringen? Hier gehen die Anschauungen noch weit ausetnander, sowohl im Handwerk wie in andern interessierten Kreisen. Wollte alles das geregelt werden, was übereifrige Köpfe in dieses Gesetz hineinlegen möchten, so ergabe es ein Monstrum. Man wird sich auf ein weises Maßhalten einstellen müssen.

Submiffionsmefen.

Das ist bas zweite Hauptgebiet, auf bem fich bi Schwierigkeiten einer befriedigenden Lofung beinabe jeben Tag von neuem fiellen. Wir wollen unumwunden gugeben, bag vielerlet Berbefferungen eingeführt wurden, bag gan besonders bei den Arbeitsvergebungen durch die Bundet, verwaltung die Bunfche des Gewerbeftandes verftand nisvolle Berudfichtigung finden, mas dazu beigetragen bat die große und berechtigte Ungufriedenheit einzudammen Diese Feststellung wurde auch an der Konferenz vom 2. April 1930 in Olten gemacht, wo bie Bertreter ber eidgenöffischen Baudirektion, aller kantonaler Baubirel tionen und verschiedener ftabtischer Bauverwaltungen fic über das Submissionswesen ausgesprochen haben. In dieser Konferenz ift von samtlichen anwesenden Bermal tungkorganen zugegeben worden, daß die Begehren bei Gewerbes ihre Berechtigung haben und daß alles per fucht werben muffe, um ihre Berwirklichung rafchmoglich herbeizuführen.

Auch die Vorschriften der Schweizerischen Bundes, bahnen sind nun derart, daß sie "ein System gesunder Vergebungsgrundsätze darstellen", und die Leiter jener Verufsverbände, welche mit den Instanzen der S. B. zu unterhandeln haben, stellen mit Vefriedigung sest, daß auch in dieser Verwaltung ein Geist Einzug gehalten hat, der das Verständnis für die Forderungen des Gewerbei

in hohem Mage aufbringt.

Wenn also auf eidgenössischem Boden diese lobens werte Erkenninis Einzug halt, so sollte es gelingen, auch in den kantonalen Verwaltungen und in den städtischen sowie bei den arbeitsvergebenden Behörden der Gemeinden den Weg für eine Verständigung zu ebnen.

Der nächste Schritt wird dann sein, mit den Architekten als arbeitsvergebenden Instanzen eine Einigung zu erzielen. Es ist noch ein wetter Weg, aber das Ge

werbe ift zuversichtlich.

Wir wollen dabei nicht unerwähnt lassen, daß groß Anstrengungen auch von Seiten des Gewerbestandes selbst gemacht werden mussen. Die Führer haben das imme betont. Ihre Mahnungen sind auch von vielen Berust verbänden in die Praxis überführt worden. Wir nennen die Anstrengungen zur Verbesserung der Buchhaltung im Gewerbe, Errichtung von Zentralbuchhaltungsstellen, Durchssührung von geeigneten Buchhaltungskursen um

Die Erichtung von Berechnungsstellen durch die Berufsverbände ist ebenfalls ein Mittel zu durchgreisender Santerung, wobei wir gleich bemerken wollen, daß de Ansicht, es seten diese Stellen nur da zur Hochhaltmy der Preise ins Reich der Fabel gehört. Die Berechnungsstellen arbeiten in einwandfreier Weise und erbringen den Beweis sür die Rchtigkeit der Berechnungen, die als segenannte Richtofferten bei den arbeitsvergebenden Stellen eingereicht werden.

Nicht vergeffen darf man den Sat, daß ehrliche Rom turrenz ein wichtiges Mittel zur Santerung des Gub

misfionsmesens bildet.

Das Rreditproblem.

Dieses Problem umfaßt einen weitern Kompler von Fragen, die einer Lösung harren. Ein geordnetes Submissionswesen wird einen großen Teil des Kredit Problems lösen. Da wir aber noch nicht so weit sind, müssen Borkehren getrossen werden, um auch hier eine dem Gewerbe zuträgliche Ordnung zu ermöglichen. Wer Gelegenheit hat, in die Lage des kleinen und mittlern Handwerkers Einsicht zu bekommen, der wundert sich sieber die bestehenden Verhältnisse. Wie ost gelingt es einem Handwerker nur mühsam, sich die für die Aufrechterhaltungseht der Weg dazu sieber eine Bürgschaftsverpsichtung geht der Weg dazu sieber eine Bürgschaftsverpsichtung

juganften bes Bauherrn, bem er die 2. Sypothet auf bem zu erftellenden Saufe fichern helfen muß? Ift es untel behauptet, wenn man fagt, jeber 3. ober 4. Band. merter fet irgendwo Burge und habe Burgichaftsver. pflichtungen aller Art eingegangen? Das find ungefunde und unwürdige Buftande. Deshalb ift von einfichtigen Mannern fett langem die Errichtung von Burgichafts : genoffenschaften vorgeschlagen worden. Auch hier geht es nun vorwärts. Die Wirksamkelt biefer Burg-Auch hier daftegenoffenschaften zielt auf Berbefferungen in ber Buchhaltung, im Berechnungsmefen, in der Offert Stellung, in ber Leitung und Führung der gewerblichen Betriebe ab. Wo jede Hilfe aussichtslos ift, schreckt man nicht bavor zurud, den Inhaber zur Aufgabe und L qui: bation seines Geschäftes und zur übernahme einer andern Berufstätigfeit anzuhalten.

Die Santerung der Berhältnisse aus eigener Kraft wird hier in die Tat umgesetzt. Es wird aber notwendig werden, aus den Ergebnissen, welche diese Santerungsbestrebungen vermitteln, der Offentlichkeit vor Augen zu sühren, wie die Berhältnisse in vielen gewerblichen Berusen sind, ihr zu zeigen, in welch schlimmer Lage sich manche Handwerter und Gewerbetreibende besinden. Sie wird über die Genügsamkeit des Handwerkerstandes staunen. Eine der größten Aufgaben der Bürgschaftsgenossenschaften wird die Bermittlung von Betriebskrediten sein, die Eatlastung der Kreditsuchenden von der "Jagd nach Bürgen". Auch muß die Anschauung ausgerottet werden, daß man den Handwerker mit der Zahlung warten lassen tanu, solange es einem beliebt. Wan bedenke, welchen Schaden man den Handwerkern dadurch zusägt.

Rationalifierung.

Ihr sollte vermehrte Aufmerksamkelt geschenkt werden. Nicht im Sinne einer Mechanisterung möchten wir sie besürworten, sondern als Erziehung des Handwerkmelsters zum Durchdenken seiner Arbeit, seiner Betriebsorganisation. Was ein Bauhandwerker z. B. in der Werkstatt an Arbeit fertigstellen und ausführen kann, das soll er nicht "im Bau" ausssühren. Wenn jeder Meister sich den Gang einer Arbeitsaussührung gründlich überlegen würde, dann könnte ungemein viel an Arbeitszeit, unvorteilhaften Arbeitsanordnungen und salschen Arbeitsverrichtungen gespart werden.

II.

Die wachsenben Gelbstdetaillierungstendenzen in einigen Fabrikantenkreisen gaben Anlaß zu Besprechungen in den betroffenen Handelsberusen, Besprechungen, welche nicht nur die Vertreter des Handels, sondern diese zusammen mit den Fabrikanten mehrmals an den "grünen Tisch" führten, um den Versuch einer "Einigung" zu wagen. Leider ist diese Frage noch wett von einer bestriedigenden Regelung entsernt.

Ein weiteres Problem ist das "Bugabeunwesen". Da ist es gelungen, durch eine aus allen Handelskreisen unterstützte neue Organisation eine Regelung herbeizusühren, die erwarten läßt, daß in absehdarer Zeit in der Schweizleine "Zugabesirmen" mehr ihr Unwesen treiben werden.

Der Handel wird sich auch mit dem Migros-Berkaufssystem absinden muffen, hat es zum Teil bereits getan, und auch das Publikum hat in seinem gesunden Urteil erkannt, daß doch nicht "aller Segen" von dieser Seite kommt.

Die Belastungen des Handwerks und Gewerbes aus den öffentlichen Abgaben, Toxen für Post und Eisenbahn usw., haben eine Höhe erreicht, die es begreislich erscheinen läßt, wenn von Seiten der Benuzer dieser Monopolbetriebe und Anstalten fortgesetzt der Ruf nach Abbau ertönt. Daherige Begehren haben aber noch keine Gegenklebe gefunden.

Daß auch im Gewerbe ber Gebanke aufkommen konnte, angesichts der prekären Lage vieler Beruse, eine gewisse Bundeshilfe anzubegehren, kann nicht verwundern. Bei näherm Zusehen ergibt sich aber die Unmöglichkeit, einer Verteilung von Bundesgeldern unter notleidende Gewerbetreibende das Wort zu reden. Auch bei Auswendung größerer Summen würde der einzelne nur in äußerst beschränktem Maße von diesen Geldern "prositieren" können. Wir glauben viel besser daran zu tun, die Schaffung gewisser Institutionen zur Hilfeleistung an das Gewerde zu besurworten und zu deren Finanzierung die Heranziehung von Mitteln aus der Bundesskasse in Aussicht zu nehmen.

Die Diekasston über die Erneuerung des Hotelsbauverbotes hat gezeigt, daß es nicht leicht ift, die vielen widerstreitenden Interessen, die sich besonders im Gewerbe bemerkbar machen, unter einen Hut zu bringen. Es braucht außerordentlich viel guten Willen und Entgegenkommen auf allen Seiten. Erfreulich ist, daß auch hier ein gangbarer Weg gefunden werden konnte.

Dem Gewerbe macht man auch sonst das Leben orbentlich sauer. Wir erinnern an die immer wieder aufblühende Schwarzarbeit, die Nebenarbeit der Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone usw, und wollen nicht unterlassen zu erwähnen, daß das abgelaussene Jahr Veranlassung bot, sich mit einer Genossensichaft für Möbel Vermittlung zu befassen, die von Setten der Konsumvereine und des schweiz. Bauernverbandes unterstützt wird und in das Tapezierer, Schreiner und Möbelgewerbe der Schweiz eine unliedsame Unruhe gestragen hat.

Schlußendlich sei noch auf die Frage der Behandlung militärdienstpflichtiger Angestellter und Arbeiter hingewiesen, wo die Ausstellung von Richtlinien eine Regelung der Lohnzahlungen während des obligatorischen Militärdienstes, der Ferten usw. herbei-

auführen geeignet ift.

III.

Der Ausblick ift auf Grund der gegenwärtigen Wirtsschaftslage keineswegs zufriedenstellend. Das Gewerbe ist aber gewillt, durch Tatkraft zu einer bessern Gestaltung

ber Berhältniffe gu fommen.

Die Konferenz vom 25. November 1930 zwischen den bem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenen schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenen schweizerischen Berufsverdänden und der Leitung des Berbandes war ein erfreulicher Auftakt zur gemeinsamen Arbeit in Handwerk, Gewerbe und Handel auf dem Gebiete des gesamten Lehrlingswesens; eine Konferenz anfangs des nächsten Jahres zwischen der schweizerischen Berbandsleitung und den kantonalen gewerblichen Organisationen wird die Fortsetzung bilden zur Herbeisschlichen Gebiete der gewerblichen Schuldildung und der Ausgestaltung der Berbandsorgane.

Wir hoffen zuversichtlich, daß es gelingen wird, in ber ganzen Betätigung gewerblicher und beruflicher Drsganisationen jene einmütige Abereinstimmung herbeizu.

führen, welche ben Erfolg verburgt.

Lernt "Nein" sagen!

(Gingefandt.)

Ein Konkurs ift ehrlich, ber Bergleich ift ein Betrug! Ein Kaufmann, der Konkurs beantragt, gewährt seinen Gläubigern und dem Gericht unbeschränkten Einblick in seine Bermögensverhältnisse, er gesteht seine Fehler ein und ift bereit, auch mit seinem Privatvermögen für die Dauer seines Lebens zu haften.